

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Glasfasern

## 1. GEGENSTAND

- 1.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen ASFINAG als Vermieterin und dem Mieter, der kein Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetz und kein Endnutzer nach § 3 Z 5 TKG ist, finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, soweit nicht im Folgenden abweichende Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf Vertragsverhältnisse Anwendung, die die Bereitstellung und Vermietung von Glasfasern zwischen zwei Übergabepunkten mit den im Einzelfall definierten technischen Parametern zum Gegenstand haben.
- 1.3 Die Glasfasern werden von ASFINAG dem Mieter zur Verbindung der Übergabepunkte zur freien und uneingeschränkten Nutzung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen überlassen.
- 1.4 Die detaillierte Festlegung des Mietgegenstandes in zeitlicher, technischer und örtlicher Hinsicht erfolgt einerseits durch das detaillierte Angebot der ASFINAG und andererseits durch die Annahme des Angebots durch den Mieter, der sich damit auch ausdrücklich diesen "Allgemeinen Geschäftsbedingungen Glasfasern" unterwirft.
- 1.5 Festgehalten wird, dass die Glasfaserverbindungen und sonstigen baulichen Einrichtungen im zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum der ASFINAG bzw. ihren Vertragspartnern stehen und verbleiben.

### 2. TECHNISCHE UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- 2.1 ASFINAG wird alle Anstrengungen unternehmen, dass das Kabelnetz inklusive der einzelnen Glasfasern den im jeweiligen detaillierten Angebot angeführten Spezifikationen entspricht und eine möglichst uneingeschränkte Nutzung der jeweiligen Glasfaserverbindungen durch den Mieter möglich ist.
- 2.2 Der Mieter hat bei der Herstellung von Glasfaserverbindungen alle jene rechtlichen und

technischen Möglichkeiten an den dafür vorgesehenen Übergabepunkten zu schaffen, die nicht im Einflussbereich der ASFINAG liegen und für die Nutzung des Kabelnetzes erforderlich sind.

- 2.3 ASFINAG verpflichtet sich, Unklarheiten, Auslassungen oder allfällige Widersprüche in den Spezifikationen dem Mieter unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen und werden sich die Parteien um Aufklärung und Beseitigung dieser Inkonsistenz(en) bemühen.
- 2.4 Für den Fall, dass sich die zugrunde liegenden technischen Parameter ändern, sind beide Parteien verpflichtet, die jeweils andere Partei von der Änderung in Kenntnis setzen. Die dadurch verursachten marktgerechten Kosten sind von jenem Partner zu tragen, der die Notwendigkeit dieser Änderungen verursacht.

## 3. VERFÜGBARKEIT

3.1 Pro Streckenabschnitt gilt eine Standardverfügbarkeit von 99 % als vereinbart.

Die Verfügbarkeiten werden für jede Glasfaser zwischen ihren Übergabepunkten getrennt ermittelt. Für die Ermittlung der jährlichen Verfügbarkeit wird nachfolgendes modifiziertes Verfahren angewendet:

$$V_F = \frac{(T_B - T_{St}) * 100}{T_B}$$

 $V_{\scriptscriptstyle F}~=~{
m Ver}$ fügbarkeit des Glasfaserpaares im Kalenderjahr

 $T_{St}$  = Summe der Störungsdauern aller im Kalenderjahr gemeldeten Reparaturzeiten (in Stunden)

 $T_{R}$  = Belegungszeit = mittlere Anzahl der Stunden/Jahr (8760 h)

- 3.2 Bei der Ermittlung der Standardverfügbarkeit bleibt unberücksichtigt der Zeitraum der Nichtverfügbarkeit durch
  - 1. vom Mieter zu vertretende Störungen;
  - 2. höhere Gewalt;
  - 3. geplante Wartungsarbeiten (siehe Punkt 4.);
  - 4. Störungen, solange diese aufgrund der mangelnden Information durch den Mieter bzw. Zutrittsbeschränkungen nicht beseitigt werden können;

5. Störungen, die durch externe Dritte verursacht werden.

4. ENTSTÖRUNG

4.1 Störungsmeldung:

Wird dem Mieter eine Störung vor ASFINAG bekannt, hat er diese umgehend unter Angabe folgender Details an die Störungsmeldestelle der ASFINAG telefonisch, per Fax und/oder per

E-Mail zu melden:

Gestörter Übertragungsweg: Der Mieter gibt der Störungsmeldestelle die

Leitungsbezeichnung bekannt und erhält von der Störungsmeldestelle die

Störungsnummer der gemeldeten Störung, welche als eindeutige Identifikation der

gemeldeten Störung dient.

Der Mieter meldet im Rahmen seiner Möglichkeiten die Art des aufgetretenen Fehlers

sowie allfällige Ergebnisse nach einer vom Mieter durchgeführten Vorprüfung

(Totalausfall, Bitfehler, Taktverlust, Stromausfall etc.)

4.2 Störungseingrenzung:

Die Störungseingrenzung hat in enger Zusammenarbeit zwischen den Parteien zu erfolgen.

Ist zur Fehlersuche und/oder Fehlerbeseitigung die Unterstützung durch den Mieter

erforderlich, so treffen den Mieter entsprechende Mitwirkungspflichten. Kommt der Mieter

seinen Mitwirkungspflichten nicht im erforderlichen und zumutbaren Umfang nach, so kann

eine Überschreitung der maximalen Entstörungsfrist ASFINAG nicht angelastet werden.

4.3 Störungsbehebung:

Die Veranlassung der Störungsbehebung und ordnungsgemäßen Wiederherstellung erfolgt

jeweils durch den Partner, in dessen Kabelnetz sich die Störung befindet. Dieser hat auch

sämtliche daraus resultierenden Kosten zu tragen, es sei denn die Störung ist vom anderen

Partner ausschließlich oder überwiegend verursacht worden, der in diesem Fall sodann

sämtliche Kosten zu tragen hat.

Etwaige von ASFINAG zu vertretende Störungen oder Unterbrechungen sind von ASFINAG

zu beheben, sofern nicht die Beseitigung der Störung durch den Mieter behindert oder

verzögert wird.

Ist zur Störungsbeseitigung der Zugang zu den Räumlichkeiten des Mieters erforderlich, ist

der Zugang durch den Mieter kurzfristig zu ermöglichen.

#### 5. INSTANDHALTUNG/WARTUNG/INSTANDSETZUNG

- 5.1 ASFINAG obliegt im Rahmen und für die Dauer des jeweiligen Vertragsverhältnisses die Wartung, Instandhaltung und bei Bedarf die Instandsetzung der Glasfaserverbindungen, um eine durchgehende Verfügbarkeit soweit wie möglich sicherzustellen.
- 5.2 Der Mieter ist über geplante Wartungsmaßnahmen, die eine Betriebsunterbrechungen verursachen könnten, zumindest zehn (10) Werktage im voraus zu informieren, falls die Wartungsarbeiten innerhalb der Regel-Wartungsfenster (d.h., Montag bis Sonntag zwischen 00.00 Uhr und 05.00 Uhr) durchgeführt werden.
- 5.3 Sollten derartige Wartungsmaßnahmen außerhalb der Regel-Wartungsfenster notwendig werden, wird der Mieter mindestens fünf (5) Werktage im Voraus über Zeitpunkt und Dauer dieser Tätigkeiten informiert.
- 5.4 Sind Wartungsmaßnahmen durchzuführen, die keine Betriebsunterbrechungen erwarten lassen, wird der Kunde dennoch mindestens zwei (2) Werktage im Voraus informiert.
- 5.5 Bauliche Veränderungen an den Glasfaserverbindungen können nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter durch ASFINAG als Vermieterin durchgeführt werden.
- 5.6 Der ASFINAG ist ein uneingeschränkter Zugang zu den Übergabepunkten (24Stunden/365Tage im Jahr) einzuräumen, damit ASFINAG ihren Wartungs-, Entstörungs- und Instandsetzungsverpflichtungen nachkommen kann.
- 5.7 ASFINAG kann gegebenenfalls die Störung einer Glasfaserverbindung überbrücken, indem seitens ASFINAG andere Glasfaserverbindungen zur Verfügung gestellt werden (Transfer). Der Mieter und ASFINAG können sich darauf einigen, dass der Transfer in einen permanenten Tausch mündet. Auch auf diese neuen Glasfaserverbindungen sind die Bestimmungen dieses Vertrages anzuwenden.

### 6. ENTGELTE, GEBÜHREN, RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1 Alle Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte, exklusive der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit ASFINAG verpflichtet ist, Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, ist auch diese vom Mieter zu bezahlen. Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

6.2 Die Nettoentgelte - wie vorstehend definiert - werden für die Dauer eines Jahres als fixe Pauschalpreise vereinbart und werden die Preise nach Ablauf der Jahresperiode als veränderlich anhand nachstehender Indexierung festgelegt:

Als Maß zur Berechnung der Indexierung dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex Februar 2008 bzw der von Amtswegen an seine Stelle tretende Index., wobei die obere Grenze bei Schwankungen der Indexzahl bei 2,5 % liegt. Darüber hinausgehende Schwankungen der Indexzahl bleiben unberücksichtigt.

- 6.3 Sämtliche Gebühren, Abgaben und dergleichen, die aufgrund des gegenständlichen Vertragsabschlusses anfallen, sind unbeschadet der die Vertragsparteien nach außen hin treffenden Solidarhaftung vom Mieter zu bezahlen.
- 6.4 Die Rechnungslegung erfolgt quartalsweise jeweils zum Monatsletzten, soferne nichts Anderes vereinbart wurde.
- 6.5 Alle Rechnungsbeträge sind, soweit nicht eine anders gelagerte Vereinbarung getroffen wurde, innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig.
- 6.6 Beanstandungen bezüglich der ausgestellten Rechnungen sind innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich mitzuteilen. Die Fälligkeit des nicht beanstandeten Rechnungsbetrages bleibt unberührt.
- 6.7 Im Verzugsfalle ist ASFINAG berechtigt, beginnend mit dem Fälligkeitstag Verzugszinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe zu berechnen.

# 7. HAFTUNG

Die Parteien haften einander für alle Schäden, die durch die jeweils andere Partei oder ihre ausführenden Personen entstehen, soweit diese durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht werden. Bei einer Schadensverursachung durch grobe Fahrlässigkeit ist die Haftung für jeden einzelnen Schadensfall auf Euro 10.000 und insgesamt für die Dauer des Vertragsverhältnisses für Sachschäden auf Euro 50.000 beschränkt. Die Haftung für Schäden aus einer Nichtbenutzbarkeit wird in jedem Fall ausdrücklich ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist daher insbesondere auch eine Haftung der ASFINAG für den Entgang von Gesprächsgebühren und sonstiger Nutzungsverwertungen. Auch die Haftung der ASFINAG für andere Folgeschäden und für einen allfällig entstandenen Gewinnentgang wird jedenfalls ausgeschlossen. Unberührt bleibt in jedem Fall die Haftung für Personenschäden.

8. HÖHERE GEWALT

Wenn infolge eines Ereignisses höherer Gewalt die Erfüllung von Lieferungen oder

Leistungen ausgeschlossen ist, hat jede Partei das Recht, den Vertrag in jenem Teil mit

sofortiger Wirkung aufzulösen, der von diesen Ereignissen höherer Gewalt betroffen ist. Keine

der Partner ist dem anderen Partner für die Folgen einer derartigen Auflösung haftbar.

Als Fälle der höheren Gewalt gelten u.a. Krieg, Mobilmachung, Revolution oder Aufstände,

Naturkatastrophen, Sabotage, Terrorismus, Brandkatastrophen, die weitreichende Zerstörung

der Lichtwellenleiteranlage, eine Vorschrift, Verordnung oder ein Gesetz einer Regierung oder

staatlichen Behörde, Straßensperren.

9. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE, URHEBERRECHTE

9.1 Die gewerblichen Schutzrechte, das Urheberrecht und damit verbundene Werknutzungsrechte

an Zeichnungen, Spezifikationen, Handbüchern, Dokumenten, Daten und Software, die von

einem Partner dem anderen zur Verfügung gestellt werden, stehen allein dem Partner zu, der

sie ursprünglich zur Verfügung gestellt hat. Die Partner sind verpflichtet, Dritten gegenüber

über den Inhalt dieser Unterlagen Stillschweigen zu bewahren sowie hierzu auch die

beauftragten Unternehmen zu verpflichten.

9.2 Der Mieter hat ASFINAG schad- und klaglos zu halten, wenn ASFINAG infolge einer dem

Mieter zurechenbaren Verletzung von Urheberrechten oder gewerblichen Schutzrechten von

einem Dritten in Anspruch genommen wird. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung

hat der Mieter dem Verfahren als Nebenintervenient beizutreten, die Führung des Prozesses

durch eigene Verantwortungsstrategien und -argumentationen zu übernehmen und ASFINAG

sämtliche Schäden, Kosten und Aufwendungen, die ihr im Zusammenhang mit derartigen

Ansprüchen erwachsen, zu ersetzen. Darin enthalten sind auch Prozesskosten, zu deren

Bezahlung ASFINAG im Rahmen eines Gerichtsverfahrens verpflichtet wird, sowie deren

angemessene Kosten für eigene Vertretung und Beratung.

10. GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG

10.1 Jeder Partner (nachstehend als "empfangender Partner" bezeichnet) ist verpflichtet, alle von

dem anderen Partner (nachstehend als "offenlegender Partner" bezeichnet) erhaltenen

technischen oder kaufmännischen Informationen ("Informationen"), in welcher Form sie ihm

auch zur Kenntnis gekommen sind, geheim zu halten, nicht ohne vorherige schriftliche

Education of the Control of Participants of Participants of the Control of the Co

Erlaubnis dem offenlegenden Partner an Dritte weiterzugeben und nur für die ordentliche

AUTOBAHNEN- UND SCHNELLSTRASSEN-FINANZIERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT

A-1011 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 5-9, POSTFACH 983 TEL +43 (0) 50 108-10000, FAX +43 (0) 50 108-10020

E-MAIL office@asfinag.at, www.asfinag.at

Erfüllung des mit Annahme zustande kommenden Vertrages einzusetzen.

- 10.2 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, die
  - 1. im Besitz des empfangenden Partners vor der Offenlegung durch den offenlegenden Partner waren;
  - zum Zeitpunkt des Offenlegens allgemein zugänglich sind oder später ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsbestimmungen allgemein zugänglich werden;
  - dem empfangenden Partner durch eine dritte Partei ohne Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber dem offenlegenden Partner mitgeteilt werden.

10.3 Die Bestimmungen dieses Punktes binden die Partner auch für den Zeitraum nach Beendigung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses für weitere 5 Jahre ab dem Tag der Beendigung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses.

#### 11. ANZEIGEPFLICHTEN

11.1 Die Partner haben Änderungen ihrer Firmenwortlaute sowie jede Änderung ihrer Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle und jede Änderung ihrer Rechtsform und ihrer Firmenbuchnummern sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung schriftlich bekannt zu geben.

11.2 Gibt ein Partner eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen des anderen Partners nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen eines Partners an den anderen gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die von dem Partner zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.

#### 12. DAUER UND BEENDIGUNG

12.1 Das gegenständliche Vertragsverhältnis wird für das jeweilige Glasfaserpaar auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beginnt mit dem Eingang der schriftlichen Angebotsannahme bei ASFINAG.

12.2 Die Parteien vereinbaren, für die Dauer von drei Jahren gerechnet mit dem Tag des Vertragsabschlusses wechselseitig auf die Kündigung zu verzichten.

12.3 Danach ist jeder der Partner berechtigt, das gegenständliche Vertragsverhältnis mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsletzten zu kündigen, wobei der Ausspruch der Kündigung auch in der Zeit des vereinbarten Kündigungsverzichtes erfolgen kann.

12.4 Jeder Partner hat das Recht, im Fall des Vorliegens eines nachfolgend aufgezählten wichtigen Grundes bei dem anderen Partner mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe des geltend gemachten wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung das Vertragsverhältnis außerordentlich aufzulösen.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

1. ASFINAG schuldhaft den Mietgegenstand nicht rechtzeitig an den Mietern überlässt und dies auch nach Aufforderung durch den Mietern innerhalb von sechzig (60)

Tagen nicht nachholt;

2. der Mieter trotz Nachfristsetzung von mindestens 60 Tagen bei vorheriger Androhung

der Glasfaserunterbrechung oder -abschaltung mit der Bezahlung eines fälligen

Entgeltes gemäß diesem Vertrag in Verzug ist;

3. eine Vertragspartei wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages trotz jeweils

schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung und Androhung der

Vertragsauflösung wiederholt verletzt hat;

4. über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die

Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens

abgewiesen wird.

WEITERGABE DES NUTZUNGSRECHTS 13.

Die Weitergabe der Nutzungsrechte an den Glasfaserverbindungen an Dritte setzt die

schriftliche vorherige Zustimmung von ASFINAG voraus. Auch im Falle der Weitergabe des

Nutzungsrechtes bleibt der Mieter direkter Vertragspartner von ASFINAG und ist für sämtliche

Handlungen und Unterlassungen des Dritten der ASFINAG gegenüber verantwortlich.

ÄNDERUNGEN UND ERKLÄRUNGEN 14.

Die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltsbestimmungen werden

der Regulierungsbehörde vorweg angezeigt und in geeigneter Form kundgemacht. Für die

den Mieter nicht ausschließlich begünstigende Änderungen gilt eine Kundmachungs- und

Anzeigepflicht von 2 Monaten. Der wesentliche Inhalt der nicht ausschließlich begünstigenden

Änderungen wird den Mietern ein Monat vor Inkrafttreten der Änderung in geeigneter Form

durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung mitgeteilt. Der Mieter wird auf den

Zeitpunkt des Inkrafttretens der ihn nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen darauf

hingewiesen, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu

kündigen.

Eine gesonderte Übermittlung der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist sohin

nicht notwendig. Die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als vom Mieter

vollinhaltlich genehmigt, wenn dieser nicht innerhalb eines Monates nach Benachrichtigung

und Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeit ausdrücklich und schriftlich widerspricht oder das

Vertragsverhältnis durch Kündigung beendet. Ein rechtzeitiger Widerspruch berechtigt die ASFINAG zur Kündigung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung

gegenüber dem Mieter.

15. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTANDSVEREINBARUNG

15.1 Alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag ergebenen

materiellrechtlichen Fragen sind nach österreichischem materiellen Recht unter Ausschluß

des Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen

Warenkauf, unter Ausschluß der Kollisionsnormen seines internationalen Privatrechtes sowie

unter Ausschluss des Europäischen Vertragsstatutübereinkommens zu beurteilen.

15.2 Zur Entscheidung über sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem

Vertrag, insbesondere auch über die Frage seines gültigen Zustandekommens und seines

aufrechten Bestandes, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den ersten Wiener

Gemeindebezirk - Innere Stadt jeweils sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

16. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

16.1 Beide Parteien verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen

Vertragsverhältnis auf den jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

16.2 Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen auf Seiten des Mieters finden auf das

gegenständliche Vertragsverhältnis keine Anwendung.

16.3 Sollte irgendeine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine

nachträgliche Änderung oder Ergänzung unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder

werden, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen

Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder

Undurchsetzbarkeit einer dieser Bestimmungen gilt zwischen den Partnern einer dieser

Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht unwirksame,

ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.